[Bereitgestellt: 01.07.2014 21:05]

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

66 CG 80/14 p
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5930

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
Agrargemeinschaft Unterperfuß
Hnr 9 6178 Unterperfuß

vertreten durch:
Mag. Hubertus P. WEBEN Rechtsanwalt
Innsbruck

Beklagte Partei
Gemeinde Unterperfuß
Hnr 55 6178 Unterperfuß

Wegen: 35.000,00 EUR samt Anhang

Die Klage wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Begründung:

Die klagende Partei begehrt die Feststellung gegenüber der beklagten Partei, dass die Einverleibung des Eigentums für die „Gemeinde Unterperfuß" in EZ 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39 bis 46 und 77, je in KG 81311 Unterperfuß, jeweils im Eigentumsblatt dieser Grundbuchseinlagen, bei Grundbuchsanlegung unwirksam gewesen sei.

Inhaltlich argumentiert sie damit, sie habe ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass die formalen Eigentumseintragungen ob den *„Grundbuchskörpern"* bei Grundbuchsanlegung wegen Buchwidrigkeit unwirksam und die Beklagte bzw die *„Gemeinde Unterperfuß"* somit nie wahre Eigentümer der *„Grundbuchskörper"* gewesen seien, weshalb die klagende Partei folglich keine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei.

Im Grundbuch ist jeweils die klagende Partei selbst seit 1945 als Eigentümerin eingetragen, wobei seit 2010 die Eigenschaft als Gemeindegutsagrargemeinschaft eingetragen ist.

Die Klagsführung ist unzulässig:

Gemäß § 73 des TFLG ist die Agrarbehörde unter anderem auch für die Fragen zuständig

a) ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist,

b) auf welches Gebiet sich die Grundstücke einer Agrargemeinschaft erstrecken (§ 33),

c) wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist (§ 38 Abs. 1),

d) ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt

e) ob und in welchem Umfang einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen.

Die Agrarbehörden haben von dieser – den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden – Zuständigkeit auch Gebrauch gemacht und jeweils rechtskräftig entschieden, dass es sich bei der klagenden Partei um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt.

Die entscheidungswesentliche Vorfrage, ob es sich bei den strittigen Grundstücken um solche handelte, die gemäß § 33 Abs 2 c) 2) TFLG vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut), wurde also rechtskräftig bejaht.

Die klagende Partei versucht nun nichts anderes, als mit der vorliegenden Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten die rechtskräftigen agrarbehördlichen Entscheidungen auszuhebeln.

Damit stellt sich die Frage der Rechtswegzulässigkeit iSd § 1 JN, ob also eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt. Solche sind dadurch gekennzeichnet, dass einander gleichberechtigte Rechtsobjekte gegenüberstehen. Ausnahmen von der Zulässigkeit des Rechtsweges für einen im Privatrecht angehörenden Anspruch müssen durch ein besonderes Gesetz klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Es kommt also darauf an, ob nach dem Inhalt der Klage ein Anspruch geltend gemacht wird, über den die Zivilgerichte zu entscheiden haben, wobei hiefür in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens und darüber hinaus der Klagssachverhalt maßgeblich sind, darüber hinaus aber auch die Natur des geltend gemachten Anspruchs unter Berücksichtigung des geltend gemachten Rechtsgrundes.

Die Frage, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt oder nicht, ist aufgrund der klaren Normierung des § 73 TFLG eindeutig und ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu klären.

Eine Feststellungsklage, die – wie hier - nur der Lösung einer ausschließlich für eine dem Verwaltungsverfahren vorbehaltenen Entscheidung maßgebenden Vorfrage dienen soll, ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen (*Klauser-Kodek* ZPO[17] § 228 E 4, RS0039162).

Nach § 37 Abs 7 TFLG ist die Agrarbehörde auch zuständig für Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen.

Die hier geltend gemachte Klage hinsichtlich des Eigentums der strittigen Grundstücke ist einerseits eine Streitigkeit zwischen der klagenden Partei, einer Agrargemeinschaft, einerseits, und der beklagten Partei, als Gemeinde einem ihrer Mitglieder andererseits, und betrifft zudem auch den Substanzwert, weshalb auch aus diesem Grund keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorliegt.

Zu verweisen ist auch auf § 38 TFLG, wonach es Sache der Agrarbehörden ist festzustellen,

welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und wem sie gehören. Auch diese Bestimmung schließt die gerichtliche Zulässigkeit der Geltendmachung der hier begehrten Feststellung aus.

Es handelt sich damit um eine Streitigkeit, deren Klärung den Agrarbehörde vorbehalten ist, die Klage war daher aufgrund der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit nach §§ 33, 38, 73 TFLG im Sinne des § 230 Abs 2 ZPO zurückzuweisen.

Inhaltlich geht es der klagenden Partei darum, ihr (unbeschränktes) Volleigentum an den strittigen Grundstücken zu erreichen. Die Feststellungsklage ist grundsätzlich subsidiär zu einer möglichen Leistungsklage. Wenn es die agrarbehördliche Zuständigkeitsvorschrift nicht gäbe, könnte die klagende Partei eine Leistungsklage zur Erlangung ihres Volleigentums einbringen. Die Feststellungsklage wäre daher ohnedies auch materiellrechtlich nicht zuzulassen.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 66
Innsbruck, 01. Juli 2014
Mag. Michael Schallhart, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG